

Nachfolgend finden Sie ein Muster der Erstinformation für § 34d GewO- und § 34f GewO-Zulassungsinhaber (Versicherungsmakler und Finanzanlagenvermittler) gem. § 15 VersVermV und § 12 und § 12a FinVermV (Stand Oktober 2023 IDD und VersVermV-konform)

## **Muster der Erstinformation**

### A. Allgemeine Informationen zum Gewerbetreibenden

#### 1. Name und Anschrift

*Max Mustermann*

*Musterstr. 5, 55555 Musterstadt*

Telefon 555 55555 0

Fax 555 55555 1

E-Mail [max@mustermann.de](mailto:max@mustermann.de)

#### 2. gesetzlicher Status

Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO)

Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34f Absatz 1, Satz 1, Nr. 1, 2 und/oder 3 GewO

#### 3. zuständige Aufsichtsbehörde

für die Erlaubniserteilung nach § 34d GewO: *IHK Musterstadt, Musterstr. 6, 55555 Musterstadt*

für die Erlaubniserteilung nach § 34f GewO: *IHK Musterstadt, Musterstr. 7, 55555 Musterstadt*

#### 4. Registernummer

Versicherungsvermittler-Register: *V-5MUSTER-MUSTER5-55*

Finanzanlagenvermittler-Register: *F-5MUSTER-MUSTER5-55*

#### 5. Registerstelle des Vermittler-Registers

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.

Breite Str. 29, 10178 Berlin

Auskunft über Tel: 030 20308-0 oder [info@dihk.de](mailto:info@dihk.de),

Registerabruf unter [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info) unter der oben genannten Registernummer

## B. Schlichtungsstellen für außergerichtliche Streitbeilegung:

Bei Streitigkeiten kann sich der Kunde zum Zwecke der außergerichtlichen Streitbeilegung an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Schlichtungsstelle für gewerbliche Versicherungs-, Anlage- und Kreditvermittlung  
Glockengießerwall 2, 20095 Hamburg

E-Mail: [kontakt@schlichtungsstellefinanzberatung.de](mailto:kontakt@schlichtungsstellefinanzberatung.de)

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin	Ombudsmann private Kranken- und Pflegeversicherung Postfach 06 02 22 10052 Berlin
---	---

## C. Weitere Informationen zur Tätigkeit als Versicherungsmakle

### 1. Tätigkeit als Versicherungsmakler

Die Tätigkeit als Versicherungsmakler beinhaltet auch Beratung.

### 2. Information über Art und der Quelle der Vergütung als Versicherungsmakler

Die Vergütung der Tätigkeit als Versicherungsmakler erfolgt als:

- konkret vereinbarte Zahlung durch den Kunden oder als
- in der Versicherungsprämie enthaltene Provision, die vom jeweiligen Versicherungsunternehmen ausgezahlt wird oder als
- Kombination aus beidem.

Dies ist abhängig von den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden und den Versicherungsprodukten, welche eventuell vermittelt werden.

## D. Weitere Informationen zur Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler

### 1. Informationen über Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen vermittelt und beraten wird

#### *Alternative 1 - vollumfänglich*

Vermittelt und ggf. beraten wird zu Finanzanlagen aus der gesamten Breite des in Deutschland bestehenden Marktes, soweit dies im Rahmen der behördlichen Zulassung als Finanzanlagenvermittler gem. § 34f GewO zulässig ist.

#### *Alternative 2 - begrenzte Auswahl*

Vermittelt und ggf. beraten wird zu Finanzanlagen folgender Emittenten und Anbieter:

*Namen der Emittenten und Anbieter*

## 2. Informationen über die Vergütung als Finanzanlagenvermittler

### *Alternative 1 – nur Anleger zahlt*

Im Zusammenhang mit der Anlagevermittlung und ggf. -beratung erfolgt die Vergütung ausschließlich durch den Anleger. Die Vergütung erfolgt *(ab hier individuell einzutragen)* z. B. *entsprechend der noch gesondert zu verhandelnden Vergütungsvereinbarung oder -besser- hier schon soweit möglich konkrete Vergütungsvarianten eintragen.*

### *Alternative 2 – nur Produktgeber zahlt*

Im Zusammenhang mit der Anlagevermittlung und ggf. -beratung erfolgt die Vergütung ausschließlich durch Zuwendungen von Dritten, welche auch behalten werden dürfen.

### *Alternative 3 - Kombination von Anleger und Produktgeber zahlt*

Im Zusammenhang mit der Anlagevermittlung und ggf. -beratung kann die Vergütung hierfür durch den Anleger und durch Dritte (insbesondere Produktgeber) in Kombination erfolgen. Dies ist abhängig von den Wünschen und Bedürfnissen des Anlegers und den Finanzprodukten, welche eventuell vermittelt werden.

Soweit die Vergütungsbestandteile insofern durch den Anleger gezahlt werden, erfolgt dies *(ab hier individuell einzutragen)* z. B. *entsprechend der gesondert zu treffenden Vergütungsvereinbarung/oder hier ggf. konkrete Vergütungsform eintragen*

Soweit Zuwendungen im Zusammenhang mit der Anlageberatung oder -vermittlung insofern von Dritten (Produktgebern) erbracht werden, dürfen diese behalten werden.

## 3. Belehrung über Aufzeichnung von Telefongesprächen und sonstiger elektronischer Kommunikation

Als Finanzanlagenvermittler ist der Gewerbetreibende gesetzlich verpflichtet, Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit Kunden zu Finanzanlagen aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen werden 10 Jahre gespeichert und stehen in diesem Zeitraum bei Nachfrage zur Verfügung. Sofern der Kunde der Aufzeichnung widerspricht, ist eine Anlagevermittlung oder Anlageberatung nur über andere Kommunikationskanäle (z.B. persönliches Vor-Ort-Gespräch) möglich.

## 4. Kommunikationsmittel/Aufträge

Die Kommunikation mit dem Kunden kann grundsätzlich *schriftlich, per E-Mail, per Fax und/oder telefonisch [Anmerkung: unzutreffendes Streichen]* erfolgen. Aufträge kann der Kunde *schriftlich und/oder per Fax* erteilen *[Anmerkung: unzutreffendes Streichen]*. Sofern der Finanzanlagenvermittler bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar sein sollte, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes Kommunikationsmittel auszuweichen.

**Ende Muster der Erstinformation**

### Ergänzende Hinweise/Häufige Fragen

Bei den Alternativen müssen Sie sich jeweils für eine entscheiden. Dort wo erkennbar auf "Muster.." (..mann, ..stadt etc.) verwiesen wird, tragen Sie bitte die konkret zutreffenden Daten ein.

### Überschrift:

Hierfür gibt es keine Vorgaben. Eine Überschrift ist nicht vorgeschrieben. Wer aber früher z. B. „Kunden-erstinformation nach § 11 VersVermV“ zu stehen hatte, sollte beachten, dass es seit 20.12.2018 „§ 15“ heißen muss. Empfehlung: Soweit möglich immer auf die Nennung von Paragraphen verzichten und eine neutrale Überschrift, wie z. B. „Kundeninformationen“ wählen.

### Form:

Die Erstinformationen sind dem Kunden auf Papier oder -wenn der Kunde zustimmt- auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z.B. E-Mail, DVD, USB-Stick) zu überlassen. Eine bloße Bereitstellung im Internet genügt nicht.

### Unterschrift:

Eine Unterschrift des Kunden ist nicht nötig. Zwecks Beweisbarkeit der Übergabe ist es zu empfehlen, Ort und Datum vom Kunden bestätigen zu lassen, entweder auf einem Doppel oder im Rahmen der Dokumentation. Bei einer Übermittlung der Erstinformationen per E-Mail, sollte der Kunde den Erhalt der E-Mail anderweitig bestätigen (z.B. durch Einstellen der Gelesen-Funktion bei Outlook).

### Zu A. (Allgemeine Informationen)

#### Telefonnummer DIHK:

Nur die o. g. Nummer des DIHK ist erforderlich. Es wurde vom DIHK auch eine 0180er Nummer extra für das Register eingerichtet. Diese kann selbstverständlich auch genannt werden, dann müssen aber die Preise aus dem Fest- und Mobilnetz genannt werden (welche sich immer mal wieder ändern können). Sie ist -entgegen manchen sehr strikten Aussagen diverser IHKen- nicht Pflicht!

#### Beteiligungen von Versicherungsunternehmen an dem Maklerunternehmen oder Beteiligungen des Maklerunternehmens an einer Versicherung:

Diese müssen nur erwähnt werden, wenn sie in Höhe von mehr als 10 % vorliegen, sonst nicht. Regelmäßig liegt keine solche Beteiligung vor, daher haben wir sie in diesem Muster auch nicht aufgeführt. Sollte ausnahmsweise doch eine solche Beteiligung bestehen, genügt es den Namen des Versicherungsunternehmens und den Umstand anzugeben, dass eine mehr als 10%ige Beteiligung besteht. Die konkrete Beteiligungshöhe muss hingegen nicht genannt werden.

Zu B. (Schlichtungsstelle für außergerichtliche Streitbeilegung)

BaFin:

*Sie wird häufig als Schlichtungsstelle aufgeführt. Das ist hier jedoch nicht richtig, denn sie ist keine Schlichtungsstelle für Vermittler.*

Versicherungsombudsmann und Ombudsmann für die PKV:

*Sie müssen nicht zwingend genannt werden, da die o.g. Schlichtungsstelle auch gesetzlich anerkannt ist und zudem eventuelle Schlichtungsverfahren für Gewerbetreibende mit Zulassung nach § 34f und § 34i Gewerbeordnung mit abwickelt.*

Zu D. (Weitere Informationen zur Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler)

Belehrung über Taping:

*Seit dem 01.08.2020 müssen Telefongespräche und sonstige elektronische Kommunikation aufgezeichnet werden. Insoweit ist der Finanzanlagevermittler verpflichtet, den Kunden vor Erbringung der ersten Beratung/Vermittlung darüber zu belehren, dass aufgezeichnet wird, die Aufzeichnungen 10 Jahre lang gespeichert werden und sie in diesem Zeitraum vom Kunden herausverlangt werden können. Da die Belehrung nur einmalig erteilt werden muss und die FinVermV hierfür auch keine Formerfordernisse vorsieht, empfiehlt es sich, die o.g. direkt in die Erstinfos aufzunehmen.*

Emittent und Anbieter:

*Problematisch ist die Angabe von Emittent und Anbieter. Sinn und Zweck der statusbezogenen Erstinformation nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 FinVermV ist, dass der Anleger wissen soll, ob der Gewerbetreibende z. B. nur Fidelity-Fonds vertreibt oder Fonds weiterer Produktgeber/Emissionshäuser. „Bei einer großen Anzahl von Fonds, die ein Gewerbetreibender vermittelt, würde die Angabe jeder einzelnen Fondsgesellschaft/KAG dabei den Rahmen der statusbezogenen Erstinformation sprengen. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 FinVermV ist daher einschränkend auszulegen, dass nicht jede einzelne KAG anzugeben ist, sondern die Emissionshäuser/Produktgeber, die Vertragspartner des Vermittlers sind und deren Fonds er vertreibt.“ – so eine schriftliche Stellungnahme aus dem Wirtschaftsministerium. Da dies nach unserer Meinung immer noch für einen Finanzmakler ob des Umfangs schwerlich möglich ist, bieten wir Ihnen die o.g. Formulierung bei umfänglicher Marktbetrachtung an (Alternative 1). Wer natürlich tatsächlich nur mit einer überschaubaren Anzahl von Emittenten und/oder Anbietern zusammenarbeitet, sollte diese konkret angeben (Alternative 2).*

**Hinsichtlich der für Sie verbindlichen Erstinformation, der Erstinformation bei einem anderen Vermittlerstatus als dem eines Maklers (also z. B. Ausschließlichkeitsvertreter, Mehrfachvertreter) oder einer anderen Rechtsform (Erstinformation einer GmbH, einer GmbH & Co. KG, einer GbR, einer OHG oder AG) stehen wir Ihnen beratend und prüfend gern zur Verfügung.**

**E-Mail: [info@wirth-rae.de](mailto:info@wirth-rae.de)**

**Telefon: 030 319 805 440**